

\* Unpfändbarkeit rationierter Kohlen. Ein Gläubiger hatte die Pfändung der im Keller seiner Schuldnerin liegenden 15 Ztr. Bricketts beantragt, doch mußte auf Beschluß des Landgerichts Magdeburg vom 10. Dezember 1917 die Pfändung unterbleiben. Das Gericht führte aus: Unläßlich der zum Zwecke der Rationierung der vorhandenen Vorräte eingeführten Kohlenarten würde Schuldnerin nicht in der Lage sein, sich im Verlaufe des Winters weitere Feuerungsmittel, als sie jetzt im Besitz hat, zu verschaffen. Hiernach würde eine Pfändung der vorhandenen nur 15 Ztr. Bricketts bei der Schuldnerin ihr die im § 811, 2 Zivilprozeßordnung vorgesehene Menge von Feuerungsmitteln (Vorrat auf zwei Wochen) unwiederbringlich entziehen. Die „Jur. Wochenschrift“ nennt diesen Beschluß von außerordentlicher praktischer Wichtigkeit und begrüßt die Tendenz und die Art, wie eine Lücke des Gesetzes sinngemäß ergänzt und den durch die Kriegslage geschaffenen Verhältnissen Rechnung getragen wird.